

Weyhausen, den 09.05.2016

Wahlbekanntmachung, Öffentliche Bekanntmachung Nr. 13/2016
gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG)
für die Samtgemeindewahl

am 11. September 2016

1. Zahl der Abgeordneten

Im Wahlgebiet der Samtgemeinde Boldecker Land sind 20 Ratsmitglieder zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet, die Samtgemeinde Boldecker Land, bildet gemäß § 7 Abs. 2 NKWG einen Wahlbereich.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 21 NKWG kann ein Wahlvorschlag von einer Partei, von einer Wählergruppe und/oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere BewerberInnen enthalten.

Die Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag zu benennenden BewerberInnen beträgt 25.

Die Reihenfolge der BewerberInnen muss auf dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig,

spätestens jedoch bis zum 25. Juli 2016, 18.00 Uhr,

beim stellvertretenden Samtgemeindewahlleiter

Marco Lamcke
Rathaus
Eichenweg 1
38554 Weyhausen

einzureichen.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von 3 Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Er muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 6 NKVG).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Von der Beibringung der Unterschriften von mindestens 20 Wahlberechtigten sind gemäß § 21 Abs. 10 NKVG befreit:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- c) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Grüne)
- d) Freie Demokratische Partei (FDP)
- e) DIE LINKE, Niedersachsen (DIE LINKE)
- f) Wählergemeinschaft Boldecker Land (WBL)
- g) Wählergemeinschaft Weyhausen im Boldecker Land (WGB i.B.L.)

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen des § 21 NKVG in Verbindung mit §§ 32 ff Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 NKWO eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.



6. Wahlanzeige

Für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallen, besteht das Erfordernis der Wahlanzeige bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin. Die Wahlanzeige ist bis zum 13. Juni 2016 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. § 22 NKWG und § 32 NKWO sind zu beachten.

Hanisch